

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SYSTEC PLASTICS EISFELD GMBH

§ 1

AUSSCHLIEßLICHE ANWENDBARKEIT

- (1) Nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der **Systec Plastics Eisfeld GmbH**, Am Eichgraben 10, 98673 Eisfeld (nachfolgend „SPE“). Soweit SPE mit einem Vertragspartner/Abnehmer („AN“) im Einzelfall von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Regelungen in Textform getroffen hat, gelten diese soweit vorrangig. Die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen im Übrigen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/ Abnehmers („AN“) von SPE finden keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn SPE in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des AN Lieferungen oder Leistungen an den AN vorbehaltlos erbringt oder der späteren Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN nicht widerspricht.
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

§ 2

VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Kaufvertrag kommt erst durch eine Bestätigung des Auftrages durch SPE in Textform zustande. Maßgebendes Datum für den Vertragsabschluss ist das Datum der Auftragsbestätigung. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Rechnung der SPE, wobei dann an die Stelle des Datums der Auftragsbestätigung das Rechnungsdatum tritt.
- (2) SPE weist darauf hin, dass aufgrund der langfristigen Planung der Produktion von SPE eine Stornierung von bereits bestätigten Aufträgen betreffend Produkte, die SPE aufgrund individueller Vorgaben des AN anfertigt, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen und bei Standardprodukten 7 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Die vorgenannten Fristen begründen keinen Anspruch des AN auf Zustimmung zu einer Stornierung. Eine solche Stornierung liegt allein im Ermessen von SPE.

§ 3

ANGEBOTE UND PREISE

- (1) Angebote von SPE sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der SPE in Textform. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Preise der SPE verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, grundsätzlich ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonti, Rabatte o.ä. werden – soweit für eine Bestellung nicht ausdrücklich abweichend, in Textform vereinbart – nicht gewährt. Das Abladen der gelieferten Waren hat der AN auf eigene Kosten zu übernehmen, auch wenn frachtfrei geliefert wird.
- (3) An vertraglich vereinbarte Preise und Konditionen hält sich SPE ab Vertragsabschluss einen Monat gebunden. Soll die Lieferung erst einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgen, behält SPE sich eine entsprechende Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich die Einkaufspreise der SPE erhöhen oder sich die Fabrikation oder der Vertrieb aus von SPE nicht zu vertretenden Umständen verteuert.

§ 4

LIEFERUNG, LIEFER- ODER ANNAHMEVERZUG

- (1) Lieferfristen sind für SPE nur verbindlich, wenn SPE diese in Textform bestätigt hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hat der AN im Voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der vollständigen Anzahlung bei SPE. Die Lieferfrist ist von SPE eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt oder der Transportauftrag erteilt ist.
- (2) SPE haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der SPE für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung beschränkt. § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt. Sofern der AN keine bestimmte Versandart vorschreibt, wählt SPE die Versandart nach ihrem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg aus.
- (3) Die Belieferung des AN steht unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung von SPE durch deren Vorlieferanten.
- (4) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, hoheitliche Verfügung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen bei SPE oder den Lieferanten der SPE befreien SPE für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Ist SPE in diesen Fällen die Lieferung für eine längere Zeit als einen Monat unmöglich, können sowohl SPE als auch der AN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der jeweils andere Teil Schadensersatz verlangen kann.

- (5) Wurde mit dem AN in Textform vereinbart, dass SPE die Ware nur auf seinen Abruf ausliefert, muss der AN die gesamte Ware innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss abrufen. Nach Ablauf der 4 Monate und der Androhung in Textform ist SPE berechtigt, die bei SPE lagernden Waren an den AN auszuliefern und in Rechnung zu stellen.
- (6) Der AN ist verpflichtet, SPE unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den AN vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der AN die vereinbarten Abnahmetermine nicht wird einhalten können.
- (7) Kommt der AN in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch SPE aus anderen, vom AN zu vertretenden Gründen, so ist SPE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet SPE eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft der Ware, maximal aber insgesamt 5 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens durch SPE und die gesetzlichen Ansprüche von SPE (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt. Dem AN bleibt der Nachweis gestattet, dass SPE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (8) Während des Annahmeverzuges des AN kann SPE dem AN eine Frist von zwei Wochen setzen, um die Ware abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den AN kann SPE vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
- (9) Treten SPE oder der AN, aus vom AN zu vertretenden Gründen, vom Vertrag zurück, kann SPE als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 5 % des Auftragswertes geltend machen. Weist SPE einen höheren Schaden oder der AN einen geringeren Schaden nach, ist nicht der pauschalierte Schadenersatz, sondern der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.
- (10) Teillieferungen sind jederzeit zulässig, Teilabnahmen nur nach Vereinbarung in Textform. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind ohne weitere Absprache zulässig.

§ 5

ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Zahlungen des AN haben, falls keine anderen Vereinbarungen mit SPE betreffend der konkreten Lieferung in Textform vorliegen, binnen 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung per Scheck gilt erst mit Guthrift und Wertstellung des Scheckbetrages auf dem Konto der SPE als erfolgt.
- (2) Von SPE ggf. gewährte Rabatte, Skonti usw. gelten nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele. Andernfalls ist SPE berechtigt, Rabatte, Skonti usw. zurückzunehmen und die Forderung in voller Höhe weiter zu verfolgen.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungstermins gem. Abs.1 gerät der AN automatisch - ohne weitere Mahnung durch SPE - in Zahlungsverzug. Kommt der AN in Zahlungsverzug, ist SPE berechtigt, Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu fordern. SPE bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von SPE auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SPE zuvor in Textform anerkannt sind oder mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB stehen.

§ 6

EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die vertragsgegenständlichen Materialien werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und veräußert. Sie bleiben bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen (auch der künftig entstehenden) der SPE aus der Geschäftsbeziehung mit dem AN, Eigentum der SPE.
- (2) Der AN kann an den gelieferten Materialien durch Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Die Be- oder Verarbeitung sowie eine Umbildung nimmt der Käufer stets für SPE vor.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vertragsgegenständlichen Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Werden die gelieferten Materialien mit anderen, nicht im Eigentum der SPE stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt SPE das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SYSTEC PLASTICS EISFELD GMBH

Materialien zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so ist der SPE anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen.

- (4) Der AN ist befugt, über die vertragsgegenständlichen Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der AN bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der SPE zur Sicherung an SPE ab. SPE nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Der AN ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an SPE einzuziehen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der vertragsgegenständlichen Materialien treten oder sonst hinsichtlich dieser entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- (5) SPE verpflichtet sich, die vorstehend geregelten Sicherheiten auf Verlangen des AN insoweit freizugeben, als (i) der Schätzwert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen gegen den AN um mehr als 50 % übersteigt oder (ii) der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen gegen den AN um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SPE.
- (6) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der AN verwahrt die gelieferten Materialien unentgeltlich für SPE. Außerdem kann SPE jederzeit die getrennte Aufbewahrung oder Kennzeichnung von Sicherungsgut verlangen, wenn die Gefahr der Verwechslung oder der mangelnden Unterscheidbarkeit mit etwaigem Sicherungsgut Dritter besteht.
- (7) Bei Zugriffen Dritter auf die vertragsgegenständlichen Materialien, wird der AN unverzüglich auf das Eigentum der SPE hinweisen und SPE hierüber informieren, um SPE die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SPE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AN gegenüber der SPE.
- (8) SPE ist bei Zahlungsrückständen jederzeit berechtigt, Auskunft darüber zu verlangen, wo sich von SPE unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien befinden oder an wen der AN diese weiterveräußert hat.

§ 7 LIEFERQUALITÄT/ GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Qualität der Erzeugnisse von SPE ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig. Maß-, Gewichts-, Leistungs-, Farb- und sonstige Angaben zu Eigenschaften der Waren der SPE sind nur verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich zugesichert wurden.
- (2) Die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird von SPE nicht zugesichert und liegt im Risikobereich des AN. Der AN wird in keinem Fall von eigenen Prüfungs- und Versuchspflichten entbunden.
- (3) Der AN hat erhaltene Waren unverzüglich auf Sachmängel, Falsch- und Fehllieferungen zu untersuchen, und diese - soweit sie durch zumutbare Prüfungen feststellbar sind - gegenüber SPE unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Waren und in jedem Fall aber vor der Verarbeitung, in Textform zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (4) Ein Sachmangel liegt nur vor, soweit eine Lieferung nicht nur unerheblich von den jeweils vertraglich vereinbarten Produkteigenschaften abweicht.
- (5) Probelieferungen und Muster können grundsätzlich nicht beanstandet werden.
- (6) SPE hat das Recht zur Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung (Lieferung mangelfreier Waren), wobei SPE für die Nachlieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen ist und SPE die Rückgewähr der mangelhaften Waren verlangen kann. Ist die erste und auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, kann der AN vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises gegenüber SPE geltend machen.
- (7) Rückgriffsansprüche des AN gegen SPE gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der AN mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrags ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 445a BGB ausgeschlossen.

§ 8 GEFAHRÜBERGANG

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung i.S.v. § 446 BGB geht auf den AN über, sobald
 - SPE die Waren dem AN oder einem von SPE oder dem AN beauftragten Transportunternehmen übergeben hat oder

- die Waren aus dem Lager der SPE aussortiert/ausgesondert und zum Transport bereitgestellt wurden und der AN sich mit der Abnahme in Verzug befindet.

- (2) Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang finden auch dann Anwendung, wenn der Transport der Waren auf Namen und Rechnung der SPE erfolgt.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 haftet SPE auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von SPE, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet SPE auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Erfüllung der AN daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- (2) Soweit SPE keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wobei Schadensersatzansprüche des AN wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils der Lieferung beschränkt sind.
- (3) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AN, die auf einem Sachmangel beruhen, verjähren binnen einem Jahr ab Gefahrübergang.

Von den in Abs. 1 bis 3 geregelten Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit SPE einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit SPE aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.

- (4) SPE haftet nicht für Transportschäden. Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Transportunternehmen bleibt dem AN unbenommen.

§ 10 SONSTIGES/SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem AN und SPE, in das diese Allgemeinen Lieferbedingungen einbezogen sind, ist der Sitz der SPE.
- (2) Ausschließlicher Leistung- und Erfüllungsort für alle Leistungen der SPE ist der Sitz der SPE.
- (3) Vereinbarungen mit SPE bedürfen stets der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Maßgeblich ist allein die deutschsprachige Vertragsfassung.
- (5) Sämtliche Verträge mit SPE unterliegen in allen ihren Bestandteilen ausschließlich dem deutschen Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes und aller übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien zum Abschluss des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.